

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

77. Jahrgang · 1. August 2024

15-2024

Digitaler
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

WERO

VERBRIEFUNG

PRIVATE BANKING

Neues EU-Geldwäschepaket
bringt zahlreiche Veränderungeng

Hartmut T. Renz / Andreas M. Marbeiter / Tom Pechmann

Hartmut T. Renz / Andreas M. Marbeiter / Tom Pechmann

Neues EU-Geldwäschepaket bringt zahlreiche Veränderungen

Gerade erst hat die BaFin ihre Konsultationsfassung zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschege-
setz (AuA) veröffentlicht¹⁾ und somit für eine aktualisierte aufsichtliche Herangehensweise in Hinblick auf die Geldwäschebekämpfung gesorgt. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die AuA nur für eine beschränkte Zeit relevant sein werden. Das neue Geldwäschepaket der EU, speziell die Geldwäscheverordnung (AMLR), ist veröffentlicht und wird teils erhebliche Veränderungen mit sich bringen.

Die BaFin-Publikation stellt ihre beabsichtigte Verwaltungspraxis zur Geldwäschebekämpfung dar und könnte als Fingerzeig gewertet werden, in welche Richtung sich die neuen Regelungen konkretisieren könnten, sie weist aber explizit auch auf die technischen Regulierungsstandards hin, die durch die neue EU-Geldwäschebehörde AMLA zur Konkretisierung des Pakets herausgegeben werden sollen und denen sie bewusst nicht vorgreift.

Beseitigung struktureller Mängel

Mit der Annahme durch den Rat der Europäischen Union am 30. Mai 2024 steht das neue EU-Gesetzespaket zur Bekämpfung von Geldwäsche (Anti-Money Laundering – AML) und Terrorismusfinanzierung in den Startlöchern. Schon im Jahr 2019 machte die EU im System zur Bekämpfung von Geldwäsche strukturelle Mängel aus. Als Ausgangspunkt für die Notwendigkeit von Reformen wurde besonders die unterschiedliche Umsetzung von bestehenden EU-Geldwäsche-Vorschriften und die Fragmentierung der

Regulierungs- und Aufsichtsbehörden identifiziert.

Im Zusammenhang mit den uneinheitlichen mitgliedstaatlichen Gesetzen sowie Aufgaben, Befugnissen und Mitteln der jeweiligen Behörden wurden strukturelle Unzulänglichkeiten festgestellt, verstärkt in grenzüberschreitenden Konstellationen.²⁾

Daraus resultierte das im Juli 2021 von der Kommission vorgeschlagene und jetzt beschlossene Paket, das aus den folgenden vier Rechtsakten besteht:

- einer Verordnung über die Verpflichtungen des privaten Sektors zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering Regulation – AMLR)³⁾,
- einer Richtlinie über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf nationaler Ebene (Anti-Money Laundering Directive – AMLD6)⁴⁾,
- einer Verordnung zur Errichtung der neuen EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism Authority Regulation – AMLA-R)⁵⁾ und
- einer Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Geldtransfers, die darauf abzielt, auch Kryptowertetransfers transparenter und vollständig rückverfolgbar zu machen (im Folgenden: Transferverordnung)⁶⁾.

Die Transferverordnung wurde bereits im Mai 2023 vom Rat der EU angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht,

und trat im darauffolgenden Monat in Kraft. Die weiteren drei Rechtsvorschriften sind am 19. Juni 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden; AMLA-R trat am 1. Juli 2024 in Kraft, AMLR und AMLD6 am 9. Juli 2024.

Mit dem neuen Paket soll zum Zwecke einer robusten Verteidigung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein kohärenter rechtlicher und institutioneller Rahmen geschaffen werden.

AMLR: Vereinheitlichung und Veränderungen

Die neue AMLR harmonisiert erstmals die für den Privatsektor geltenden Geldwäschevorschriften als Verordnung EU-weit. Sie greift dabei weite Bereiche der bisherigen Geldwäscherichtlinie AMLD5 auf und führt diese einer unmittelbaren Geltung in den Mitgliedsstaaten zu. Anlass dazu gab der Befund, dass zu große Abweichungen in der mitgliedstaatlichen Umsetzung der Richtlinie bislang diverse Unklarheiten und Schlupflöcher in speziell grenzüberschreitenden Konstellationen begünstigt haben.

Neben der Vereinheitlichung erweitert die neue Verordnung etwa den Kreis der Verpflichteten, legt strengere Kundensorgfaltspflichten fest und bestimmt für Barzahlungen im Rahmen von Güterhandel und Dienstleistungen eine Obergrenze von 10000 Euro. Zudem werden die Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum im Sinne der Transparenz spezifiziert und vereinheitlicht. Nach dem Grundsatz der Proportionalität wird weiterhin ein risikobasierter Ansatz zugrun-

de gelegt, sodass nach dem jeweils zugemessenen Risiko unterschiedlich strenge Regelungen gelten. An zahlreichen Stellen wird zur Konkretisierung auf technische Standards verwiesen, die noch von der neuen Geldwäschebehörde AMLA herausgegeben werden sollen.

Zu den Verpflichteten gehören primär Finanz- und Kreditinstitute sowie bestimmte Berufsgruppen und Unternehmen wie Zahlungsverkehrsanbieter, die aufgrund ihrer systematischen Stellung eine erhöhte Möglichkeit zur Aufdeckung verdächtiger Aktivitäten haben. Zu ihnen zählen unter anderem Steuerberater, Versicherungs- und Kreditvermittler sowie teilweise rechtsberatende Berufe, etwa wenn sie mit der Verwaltung von Geld oder Konten betraut sind. Der Kreis der Verpflichteten wird auf weite Teile des Kryptosektors ausgeweitet, sodass Anbieter von Kryptowertedienstleistungen künftig ebenfalls Sorgfaltspflichten erfüllen müssen.

Auch Händler von Luxusgütern sind Verpflichtete nach der AMLR; als Luxusgüter ausgewiesen werden etwa Edelmetalle und -steine, Luxusautos, Flugzeuge oder Kulturgüter wie Kunstwerke. Der deutsche Gesetzgeber war bislang über die Vorgaben der bisherigen AML-Richtlinie hinausgegangen, indem er im Geldwäschegesetz jegliche Güterhändler als Verpflichtete⁷⁾ bestimmte. Der bisherigen Richtlinie zufolge müssen die Mitgliedsstaaten die Geldwäschepflichten für Güterhändler erst ab einem Schwellenwert von 10000 Euro vorschreiben, zudem nur bei Bargeschäften. Dies wird angesichts des – im Rahmen von Güterhandel und Dienstleistungen – allgemeinen Verbots von Bargeschäften ab 10000 Euro⁸⁾ mit der AMLR obsolet, sodass die Vorschrift zu Luxus- und Kulturgüterhändlern in gewisser angepasster Weise an die Stelle der vorherigen Richtlinienvorgabe tritt.

Ein relevantes Risiko wird auch in Verbindung mit dem Profifußball gesehen, weshalb Profifußballvereine sowie Fußballvermittler nun ebenfalls zu den Verpflichteten zählen. Unter bestimmten risikoverringenden Bedingungen können

Mitgliedsstaaten Profifußballvereine jedoch ausnehmen. Nationale Ausnahmen sind auch für die zunächst als Verpflichtete erfassten Anbieter von Glücksspielen sowie ebenfalls unter engen Voraussetzungen für gewisse Finanztätigkeiten möglich.

Zur Einhaltung der Sorgfaltsmaßnahmen werden mit der neuen Verordnung künftig auch Crowdfunding-Dienstleister und -Vermittler, Vermittler für Hypothekar- und Verbraucherkreditgeber (bei denen es sich nicht um Kredit- oder Finanzinstitute handelt) sowie Investitionsmigrationsberater (bezogen auf sogenannte goldene Visa, das heißt Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedsstaat für einen Angehörigen eines Drittstaats im Gegenzug für eine Investition) und nichtfinanzielle gemischte Holdinggesellschaften verpflichtet sein.

Interne Strategien, Verfahren und Kontrolle der Verpflichteten

Die Bestimmungen zu den Strategien, Verfahren und Kontrollen seitens der Verpflichteten wurden im Vergleich zur AMLD5 überarbeitet. So wurde etwa die Compliance-Funktion detaillierter ausgestaltet, die mit angemessenen personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sein muss. Ein Mitglied ihres Leitungsorgans haben die Verpflichteten jeweils als Compliance-Manager zu benennen. Dieser ist unter anderem für die korrekte Umsetzung und Einhaltung der Verordnung verantwortlich, inklusive der internen Vorgaben, Verfahren und Kontrollen, und erstattet dem Leitungsorgan turnusmäßig Bericht.

Nicht zu verwechseln ist er mit dem Geldwäschebeauftragten, der für die Umsetzung im Tagesgeschäft zuständig ist. In diesem Rahmen muss dieser auch auf gezielte finanzielle Sanktionen achten und fungiert als Kontaktstelle für die zuständigen Behörden. Der Terminus des Geldwäschebeauftragten ist bereits aus dem Geldwäschegesetz bekannt. Bei der Übersetzung der AMLR ins Deutsche scheint eine begriffliche Ungenauigkeit entstanden zu sein: Der Geldwäschebeauftragte, der in der engli-



Foto: H. Renz



Hartmut T. Renz

Rechtsanwalt und Partner Regulatory, Risk & Compliance Advisory, STRATECO GmbH, Bad Homburg vor der Höhe



Foto: DZ CP



Andreas M. Marbeiter

Director Regulatory, Risk & Compliance Advisory, STRATECO GmbH, Bad Homburg vor der Höhe



Foto: Strateco GmbH



Tom Pechmann

Legal Counsel, STRATECO GmbH, Bad Homburg vor der Höhe

Die EU verschärft ihre Bemühungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzudämmen. Hierfür wurde jüngst ein neues Gesetzespaket verabschiedet. Dieses hat neben verschärften Auskunftspflichten beispielsweise zum wirtschaftlichen Eigentümer auch höhere Sorgfaltspflichten mit Blick auf die Kundenidentität zum Inhalt. Zur Überwachung der neuen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche wird in Frankfurt eine neue Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Authority for anti-money laundering and countering the financing of terrorism oder kurz AMLA eingerichtet. Die Autoren stellen in folgendem Beitrag das Gesetzespaket vor und erörtern wesentliche Veränderungen gegenüber den bisherigen Pflichten und Vorschriften. Das Fazit: Niemand sollte die Folgen unterschätzen. (Red.)

schen Fassung „compliance officer“ heißt, wird in Artikel 11 Absatz 7 mit „Compliance-Beauftragte[r]“ und nicht stringent wie zuvor in den Absätzen 2 und 5 mit „Geldwäschebeauftragte[r]“ übersetzt.

Der Umfang, den interne Strategien, Verfahren und Kontrolle durch die Verpflichteten zu erreichen haben, wird durch Artikel 9 Absatz 2 bestimmt.

Die Möglichkeiten zur Auslagerung an externe Dienstleister sind im Geldwäschegesetz bislang aufgeteilt in Regelungen für interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 7 GwG) und für allgemeine (inklusive vereinfachter) KYC-Pflichten (§ 17 GwG). Letztere Vorschrift setzt auch den rechtlichen Rahmen für den Rückgriff auf andere Verpflichtete oder auf vergleichbare Akteure. Die AMLR verfügt über eine andere Struktur: Die Möglichkeiten zur Auslagerung von Aufgaben an externe Dritte werden für interne Sicherungsmaßnahmen und KYC-Pflichten in einer Vorschrift (Art. 18) gebündelt, während die Inanspruchnahme anderer Verpflichteter für KYC-Pflichten separat geregelt wird (Art. 48 ff.).

Interessant wird etwa zu verfolgen sein, wie durch die technischen Standards der AMLA das zukünftige Verbot der Auslagerung auch des Vorschlags der unternehmensweiten Risikobewertung des Verpflichteten konkretisiert und mit der Auslagerung des Geldwäschebeauftragten in der Praxis in Einklang gebracht werden wird. Auch mit der eingangs erwähnten Konsultationsfassung der BaFin zu den AuA liegen gewisse Veränderungen in Zusammenhang mit der Auslagerung auf dem Tisch, auf die in diesem Beitrag noch eingegangen wird.

KYC-Pflichten

Ein wesentlicher Bestandteil der Geldwäschebekämpfung auch in der AMLR sind die für die Verpflichteten geltenden KYC-Pflichten. Dabei sind weiterhin, wie aus dem Geldwäschegesetz bekannt, etwa das Begründen einer Geschäftsbeziehung und das Durchführen von Transaktionen (im Sinne von Artikel 19) maßgebende Bedingungen für die Geltung der Pflichten.⁹ Die Verordnung erfasst im Rahmen von zweiterem unter anderem gelegentliche Geschäfte, die einen Wert von 10000 Euro erreichen – respektive 1000 Euro, sofern sie Kryptowerte-Dienstleistungen betreffen.

Gelegentliche Zahlungen in bar können bereits ab 3000 Euro die Geltung gewisser Sorgfaltspflichten hervorrufen; damit wird die Regelung zur Bargeldobergrenze flankiert.¹⁰ Verpflichtete sind auch betroffen, wenn sie sich an der Gründung einer juristischen Person oder sonstigen Rechtsvereinbarung oder (nur für Verpflichtete aus Art. 3 Nr. 3 a-c) bei Eigentumsübertragungen an juristischen Personen beteiligen.

Der Auferlegung der Pflichten liegt der bekannte risikobasierte Ansatz zugrunde. Neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten gelten für bestimmte Bereiche besondere Sorgfaltspflichten, etwa im Versicherungssektor. Zudem besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Sorgfaltsprüfung, wenn im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein geringes Risiko vorliegt. Bei erhöhten Risiken hat die Prüfung verstärkt auszufallen.

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Verglichen mit der bisherigen AML-Richtlinie kommt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten unter anderem hinzu, dass die Verpflichteten den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung respektive der gelegentlichen Transaktionen auch verstehen müssen. Darüber hinaus hat künftig eine Prüfung hinsichtlich gezielter finanzieller Sanktionen auf Seiten des Kunden beziehungsweise des wirtschaftlichen Eigentümers (beziehungsweise gegebenenfalls weiterer in der Vorschrift bezeichneter Personen) zu erfolgen.

Auch ist es in Zukunft erforderlich, Informationen einzuholen über die Art der Geschäftstätigkeit, der Beschäftigung beziehungsweise des Berufs des Kunden. Zudem haben Verpflichtete mit der neuen Verordnung auch die Identität der natürlichen Person festzustellen und zu überprüfen, sofern im Namen oder zum Nutzen anderer natürlicher Personen als des Kunden gehandelt wird.

Die Meldung von Unstimmigkeiten an die Register der wirtschaftlichen Eigentü-

mer muss, wie bereits aus dem Geldwäschegesetz bekannt, weiterhin unverzüglich erfolgen; mit der AMLR aber jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung. Sie muss zusätzlich zu den eingeholten Informationen die Ungenauigkeit angeben sowie eine Einschätzung des Verpflichteten umfassen, wen er als wirtschaftlichen Eigentümer (und gegebenenfalls nominellen Anteilseigner) erachtet und warum.

Von einer Meldung kann unter Umständen abgesehen werden, wenn keine Konstellation mit einem erhöhten Risiko vorliegt und die Angaben unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen, durch den Kunden selbst korrigiert werden. Die Unstimmigkeiten müssen dafür entweder nur auf einem unerheblichen Schreibfehler beziehungsweise etwas Vergleichbaren basieren oder, sofern die wirtschaftlichen Berechtigten dem Verpflichteten jedoch aus anderer zuverlässiger Quelle bekannt sind und keine Verschleierungsabsicht anzunehmen ist, sich aus veralteten Daten speisen.

Nicht mit der AMLR eingeführt wird das sogenannte Know-Your-Customer's-Customer oder KYCC, nach welchem eine Identifikationspflicht auch bezüglich der Kunden des Kunden des Verpflichteten bestünde.¹¹

Die Verordnung legt zudem unter anderem fest, welche Informationen des zu überprüfenden Akteurs beziehungsweise auf welche Art diese eingeholt werden müssen und wie diese zu überprüfen sind; gleiches gilt für den Zeitpunkt, zu dem dieses zu erfolgen hat. Beispielsweise muss in Bezug auf juristische Personen künftig etwa auch das Land der Gründung in Erfahrung gebracht werden.

Die Kontinuität der Überwachung der Geschäftsbeziehung sowie der im Laufe der Geschäftsbeziehung vom Kunden durchgeführten Transaktionen darf in Zukunft keinesfalls den Zeitraum von fünf Jahren (beziehungsweise einem Jahr bei Kunden mit erhöhtem Risiko) überschreiten.

Ergänzt wurden auch Bestimmungen über befristete Aufzeichnungsmaßnah-



men in Bezug auf Kunden, die finanziellen UN-Sanktionen unterliegen, sowie die Pflicht zur Aufzeichnung auch von Situationen, in denen der Verpflichtete die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen verweigern musste. Zudem sollen technische Regulierungsstandards zu Informationen ausgearbeitet werden, die für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden notwendig sind; zuständig hierfür ist die AMLA.

Verstärkte Sorgfaltsprüfung

Eine verstärkte Prüfung knüpft die Verordnung einerseits an ausdrückliche Sachverhalte, denen sie ein grundsätzlich höheres Risiko der Geldwäsche beziehungsweise Terrorismusfinanzierung zuschreibt, sowie andererseits an Fälle mit erhöhtem Risiko, die von den Verpflichteten selbst ermittelt werden. Als grundsätzlich verstärkt prüfungsbedürftig wurden von der EU unter anderem grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen identifiziert, mit der neuen Verordnung auch für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Überdies kommen etwa für Kredit- und Finanzinstitute künftig weitere zusätzliche Sorgfaltspflichten hinzu, sofern sie aufgrund von Geschäftsbeziehungen, bei denen ein erhöhtes Risiko ermittelt wurde, von sehr wohlhabenden Personen (Vermögenswerte im Gesamtwert von mindestens 50 Millionen Euro) mit der Verwaltung einer großen Menge an Vermögenswerten (mindestens 5 Millionen Euro) betraut sind.

Spezifische verstärkte Pflichten ergeben sich fortan zudem im Hinblick auf goldene Visa sowie in Bezug auf Respondenzinstitute¹²⁾ aus Drittländern, mit denen eine Korrespondenzbeziehung im Sinne von Artikel 36 oder 37 besteht und zu denen die AMLA eine Empfehlung abgegeben hat. Im Kontext von Transaktionen mit einer selbst gehosteten Adresse sind durch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen künftig spezielle Maßnahmen zur Senkung des Risikos anzuwenden.

Politisch exponierte Personen (PeP): Wie gehabt müssen Verpflichtete auch weiterhin prüfen, ob es sich bei ihrem Vertrags-

partner um eine politisch exponierte Person handelt und im Falle des Zutreffens verstärkte Sorgfaltspflichten beachten. Die Definitionen wurden mit der AMLR modifiziert, sodass teilweise auch Geschwister zu den erfassten Familienangehörigen zählen können. Darüber hinaus erfolgt eine Differenzierung nach den Ebenen eines Mitgliedsstaats, der EU-Ebene, einer internationalen Organisation und eines Drittlandes sowie weitere Ausdifferenzierungen hinsichtlich unterschiedlicher Positionen¹³⁾ von PeP. Die nicht abschließende Liste der betroffenen Positionen wird auf kommunaler Ebene erweitert, indem auch Leiter von regionalen und lokalen Behörden, einschließlich Gemeindeverbänden und Metropolregionen, mit mindestens 50000 Einwohnern, erfasst werden.

Drittländer: Im Rahmen von gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Drittländern, die mit einem hohen Risiko behaftet sind, oder mit in solchen Ländern ansässigen Akteuren haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen. Die Bewertung des Risikos obliegt der Kommission, ebenso wie die konkrete Ausgestaltung des Umfangs und der Erlass der Maßnahmen als delegierte Rechtsakte; hierbei stehen ihr diverse Gegenmaßnahmen zur Verfügung. In der AMLR wird unterschieden zwischen Drittländern, deren (AML/CFT-)Systeme signifikante strategische Mängel aufweisen, solchen Ländern, die Mängel bei der Einhaltung ihrer nationalen (AML/CFT-)Systeme aufweisen und solchen Ländern, von denen gar eine spezifische und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der EU ausgeht. Darüber hinaus soll die AMLA Leitlinien herausgeben, die sich auf Risiken, Trends und Methoden in geografischen Gebieten außerhalb der Europäischen Union beziehen.

Mit der neuen Geldwäscheverordnung soll eine Vereinheitlichung und größere Transparenz hinsichtlich der Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum erreicht werden, etwa durch die Definition zu dessen Ermittlung. Kriterien für das Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum sind eine Eigentumsbeteiligung oder al-

ternativ eine Form der Kontrolle, die durch wiederum eine Eigentumsbeteiligung oder anderweitig möglich ist. Die potenziell anderweitige Kontrolle muss unabhängig von und parallel zu der potenziellen Eigentumsbeteiligung beziehungsweise Kontrolle mittels Eigentumsbeteiligung ermittelt werden. Dabei sind alle wirtschaftlichen Eigentümer einer juristischen Person beziehungsweise für jede Art von Unternehmen (auch Nicht-EU-Unternehmen) festzustellen, sofern sie in der EU entweder tätig sind oder Eigentum erwerben.

Wirtschaftliches Eigentum

Die Schwelle, ab deren Erreichen wirtschaftliches Eigentum durch Eigentumsbeteiligung vorliegt, liegt mit der AMLR bei 25 Prozent an Kapitalanteilen¹⁴⁾, Stimmrechtsanteilen oder sonstigen Eigentumsbeteiligungen, wobei jede Beteiligungsebene berücksichtigt wird. Insofern erfolgt, verglichen mit dem Geldwäschegesetz, nach welchem bislang ein Überschreiten der 25 Prozent notwendig war, eine nicht unerhebliche Ausweitung. Zudem soll es sogar möglich sein, geringere Schwellenwerte für Kategorien von Gesellschaften einzuführen, die regelmäßig erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Die Vorschriften für mehrschichtige Eigentums- und Kontrollstrukturen werden mit dem Ziel präzisiert, ein Verstecken hinter diversen Schichten zu erschweren beziehungsweise zu verhindern.

Auch im Rahmen der Meldepflichten, die grundsätzlich auf den Regelungen der AML-Richtlinie aufbauen, sollen in Zukunft Leitlinien durch die AMLA herausgegeben werden. Sie sollen diverse Indikatoren für verdachtsauslösende Momente bereithalten. Mit der neuen Verordnung werden unter anderem schwellenwertbasierte Meldungen von Transaktionen eingeführt, die sich auf bestimmte hochwertige Güter beziehen; neben den jeweiligen Händlern sind auch die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute betroffen. Die AMLR erlangt in drei Jahren und somit grundsätzlich im Juli 2027 Geltung; für Fußballvermittler und Profifußballvereine gilt eine Über-

gangsfrist von fünf Jahren, sodass sie für diese ab Juli 2029 gelten wird.

Auswirkungen auf die turnusmäßigen Überprüfungen

Spannend wird insbesondere sein, wie sich verschärfte KYC-Vorgaben wie Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum auf die Pflicht zur (zudem enger getakteten) turnusmäßigen Prüfung der erforderlichen Informationen auswirken. Bestandsausnahmen für bereits vor dem AML-Paket aufgenommene Geschäftsbeziehungen im Sinne eines sogenannten Grandfatherings sind nicht ersichtlich.

Insofern könnten Verpflichtete im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen nicht bloß auf verkürzte Wiedervorlagefristen achten müssen, sondern könnten auch eine Ausweitung der einzuholenden Informationen zu realisieren haben. Diese Veränderungen des Informationsumfangs könnten zum Teil erheblich ausfallen, speziell wenn die letzte Prüfung bereits einige Jahre zurück liegt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kreis derer, die verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten haben, mit der AMLR erweitert wird. Für Verpflichtete, die erst künftig zu diesem Kreis zählen, kann sich das Beschriebene insofern gleich mehrfach verschärfend – verglichen mit dem Umfang bei der letztmaligen Wiedervorlage – auswirken.

Einrichtung der EU-Geldwäschaufsichtsbehörde

Eine fundamentale Neuerung des neuen AML-Pakets ist die Einrichtung der Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismusfinanzierungsbehörde (AMLA), deren Sitz in Frankfurt am Main liegen wird. Sie wird ihre Tätigkeit zur Mitte des Jahres 2025 aufnehmen.

Die AMLA wird auch die direkte Aufsicht über wenige ausgewählte (erheblich risikoreiche) Finanzunternehmen – bezogen ebenso auf Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen – übernehmen. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf der Einhal-

tung der für diese Unternehmen (inklusive der zugehörigen Gruppen) aus der AMLR sowie der Transferverordnung geltenden Bestimmungen und von Pflichten in Verbindung mit finanziellen Sanktionen. Zu diesem Zweck entwickelt sie ein System der Risikobewertung und überprüft die Einhaltung durch die betroffenen Unternehmen. Sie hat ein nicht unerhebliches Repertoire an Maßnahmen zur Verfügung stehen, das unter anderem Vor-Ort-Kontrollen, Zwangs- und Bußgelder, Einschränkungen der Geschäftstätigkeit oder Änderungen in der Leitstruktur umfasst.

Die direkte Aufsicht über alle übrigen Verpflichteten, sprich alle anderen als die wenigen aufgrund von erheblichem Risiko ausgewählten, verbleibt grundsätzlich bei den nationalen Aufsichtsbehörden. Ausnahmen sind nur, und zudem lediglich vorübergehend, vorgesehen bei wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verstößen oder auf Ersuchen der nationalen Finanzaufsichtsbehörden. Darüber hinaus wird die AMLA die nationalen Aufsichtsbehörden (Finanzaufsichtsbehörden sowie nichtfinanzielle Aufsichtsbehörden) und die zentralen Meldestellen (FIUs) in ihrer Aufsichtstätigkeit regelmäßig prüfen, bewerten und in einem Verzeichnis verwalten. Um eine Angleichung der mitgliedstaatlichen Aufsichtspraktiken zu erreichen, soll sie gleichzeitig koordinativ und als Vermittlerin für einen breiten Austausch fungieren.

Nicht zuletzt ist die AMLA dafür verantwortlich, Regelungen der AMLR und AMLD6 zu konkretisieren, indem sie eine Vielzahl von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien, Stellungnahmen oder Empfehlungen herausgibt. Mit ihren Leitlinien und Stellungnahmen werden die Veröffentlichungen ersetzt, die bislang unter anderem von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgegeben wurden; bisher bei der EBA liegende Zuständigkeiten gehen in diesem Zusammenhang auf die AMLA über.

Abzuwarten bleibt, wie zügig die neue Behörde ihren Aufgaben nachkommen

wird. Je nach Geschwindigkeit könnten praxisrelevante Konkretisierungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.¹⁵⁾ In diesem Zusammenhang dürfte es eine der Hauptaufgaben der nationalen Aufsichtsbehörde BaFin sein, ein regulatorisches Durcheinander in Verbindung mit den aktuell noch geltenden Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) zu vermeiden.

AMLD6 mit deutlich verringertem Inhalt

Durch die Integration wesentlicher Inhalte der bisherigen AML-Richtlinie in die neue Verordnung weist die zukünftige Richtlinie einen stark verringerten Inhalt auf. Im Wesentlichen regelt sie weiterhin die Organisation des institutionellen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf nationaler Ebene. Primär werden Vorgaben gemacht im Hinblick auf die Einrichtung der Transparenzregister und weiterer Register sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten und Aufgaben der FIUs und der Behörden beziehungsweise Einheiten, die an der Aufsicht beteiligt sind; zudem sind Vorgaben im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit enthalten.

Darüber hinaus bestimmt die AMLD6 etwa Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten zur Ausweitung der AMLR-Anforderungen auf weitere nationale exponierte Sektoren und setzt Maßgaben für die (nationale sowie EU-weite) Risikobewertung.

AuA-Konsultationsfassung: Änderungen

Einen großen Spannungsbogen hat die BaFin bereits im Vorwort der zu konsultierenden AuA vom 9. Juli 2024 in Bezug auf das Thema Auslagerungen aufgebaut. Grund genug also, sich im Lichte ihrer dort getroffenen Aussage „ferner ist absehbar, dass (...) die Vorgaben zur Auslagerung von der bisherigen Aufsichtspraxis der BaFin abweichen werden“ einmal näher anzuschauen, was sich in der operativen Praxis bereits durch die zu konsultierenden AuA verändern könnte.



Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GWB) und einer Vertretung, § 7 GwG: In der bisherigen Fassung der AuA vom Oktober 2021 adressierte die BaFin in Bezug auf eine Vermeidung möglicher Interessenkonflikte die Empfehlung, dass der GWB nicht grundsätzlich gleichzeitig mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten beauftragt sein „soll“.

In der neuen Fassung wird diese Konstellation konkret verschärft, indem die BaFin vorgibt, dass der GWB „aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke (...) zudem grundsätzlich nicht gleichzeitig mit den Aufgaben des (...) Datenschutzbeauftragten beauftragt werden“ darf. Er darf zudem auch nicht „regelmäßig (...) als Auslagerungsbeauftragter für die Auslagerung des Datenschutzbeauftragten (...) fungieren“.

Das ist natürlich auch im Falle einer Auslagerung von Relevanz, denn hier muss der Serviceanbieter sicherstellen, dass bei Stellung eines GWB dieser nicht gleichzeitig auch ein Datenschutzmandat bei dem betreffenden Kunden wahrnimmt. Dies gilt auch für die Ebene der Stellvertretung

Auslagerung der Funktion des GWB gemäß § 6 Abs. 7 GwG: Die bisherige Terminologie sieht vor, dass im Unternehmen ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion des GWB bestehen muss und sichergestellt ist, dass das zuständige Mitglied der Leitungsebene direkt beim Dienstleister Auskünfte einholen kann. Nunmehr hat die BaFin den Unternehmen eine weitere Verpflichtung auferlegt. Künftig müssen die Verpflichteten explizit „darauf (...) achten“, dass insbesondere bei der Auslagerung auf einen „Mehrmandantendienstleister (...) bei dem Auslagerungsunternehmen adäquate Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben des (...) GWB zur Verfügung gestellt werden“.

Die Fokussierung auf die Adäquanz der Ressourcen macht deutlich, dass es hierfür vor Vertragsabschluss zu einem gemeinsamen Verständnis zwischen Verpflichtetem und Serviceanbieter kommen

muss, was unter adäquaten Ressourcen zu verstehen ist und es im Rahmen der Vereinbarung des Preises für die übernommene Funktion oder Dienstleistung nicht zu einem Stillstand der Aufgabenerfüllungen kommen darf, wenn diese „Ressourcen aufgebraucht“ sind. Damit kommt zugleich dem Personalmanagement bei Mehrmandantendienstleistern eine besondere Bedeutung zu, was auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sein dürfte.

Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen, § 6 Abs. 7 GwG: Die Auslagerung sowohl der in § 6 Abs. 2 GwG beispielhaft genannten Sicherungsmaßnahmen wie auch sämtlicher anderer interner Sicherungsmaßnahmen ist nicht nur weiterhin zulässig, sondern wurde dahingehend noch flexibilisiert, dass künftig die Auslagerung „ganz oder teilweise“ stattfinden kann. Dies gilt künftig auch für das EDV-Monitoring „gemäß (...) § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG“. Damit verbunden ist aber zugleich die konkret formulierte Vorgabe, dass eine Inanspruchnahme der Leistungen Dritter bei internen Sicherungsmaßnahmen eine (teilweise) Auslagerung darstellt und somit anzeigepflichtig ist. Das genaue „Maße eine[r] Inanspruchnahme“ hierfür „hat das Institut unter Beachtung der Vorgaben der MaRisk BA, AT 9, MaGo, 13.4, ZAG MaRisk, AT 9 sowie der dortigen Erwägungen für jeden konkreten Einzelfall zu entscheiden. Die Entscheidung und ihre Gründe sind zu dokumentieren.“

Damit kommt der Risikoanalyse vor Auslagerung und dem fortlaufenden Auslagerungsmanagement der Verpflichteten eine noch größere Bedeutung zu. Überhaupt ist das Thema Risikoanalyse und Risikomanagement vonseiten der BaFin durch klarstellende Formulierungen verdeutlicht worden. In Punkt 2 der AuA-Konsultationsfassung weist die BaFin darauf hin, dass „das Erfordernis [der Verpflichteten], über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, welches im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 4 Abs. 1 GwG)“, „eine zentrale Ausprägung“ darstellt. „Davon umfasst sind die Risikoanalyse und daraus abgeleitete interne

Sicherungsmaßnahmen (§§ 5 und 6 GwG).“ Eine Risikoanalyse – und eine Risikoanalyse vor Auslagerung ist hier als Teilmenge zu betrachten – „ist das Kernstück des Risikomanagements und wesentliche Basis für Qualität und Effektivität des Risikomanagements insgesamt“. „Darauf aufbauend sind interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen sind.“

Darin steckt eine direkte Vorgabe, dass in den Unternehmen das Zusammenspiel zwischen der Identifikation unternehmensspezifischer Risiken, der Herleitung angemessener Sicherungsmaßnahmen, der Implementierung deren Wirksamkeit und eines funktionierenden Internen Kontrollsystems zur fortlaufenden Überwachung und Sicherstellung stimmen muss. Das kann aber nur funktionieren, wenn der gesamte Prozess nicht in fragmentierten Einzelabläufen gestaltet ist, sondern in einem funktionierenden Risikokreislauf abgebildet ist.

Die Übertragung auf einen Dritten: In diesem Bereich gibt es zwei grundlegenden Neuerungen. Unabhängig von der weiterhin gegebenen Auslagerungsoption macht die BaFin die Einschränkung, dass Verpflichtete „nicht auf einen Dritten zurückgreifen [dürfen], der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist“. Eine Relevanz entwickelt diese Vorgabe nicht nur in der Wahl des Serviceanbieters per se, auch im Rahmen von gruppenweiten Auslagerungen sind die Standorte von Leistungserbringungen zu beachten. Zudem ist auch in Zusammenhang mit möglichen Weiterverlagerungsketten an Subunternehmer darauf zu achten, von wo diese ihre Leistungen erbringen. Damit sind die Kontrollanforderungen an die Auslagerung und das Auslagerungsmanagement verschärft worden.

Auch hinsichtlich der Definition der Bedeutung einer einzelnen Auslagerung wird die BaFin den Interpretationsspielraum entziehen. Künftig gilt, dass „die Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme gemäß § 6 Abs. 7 GwG (...) immer eine wesentliche Auslagerung im

Sinne des § 25b KWG, § 26 ZAG oder § 40 WpIG beziehungsweise eine Auslagerung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten im Sinne des § 32 VAG dar[stellt]“.

Die Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befinden sich im Wandel, zunächst durch die Überarbeitung der AuA durch die BaFin und ganz besonders künftig mit den Neuerungen des EU-AML-Pakets – speziell mit der Geltung von AML- und AMLA-Verordnung. Die verbleibende Zeit bis zur Geltung der AML-Verordnung sollte nicht unterschätzt werden und bereits ausreichend im Vorfeld sollten Änderungen oder Neuaufsetzungen der relevanten Strukturen, Prozesse und des Formularwesens vorbereitet werden.

Ganz besondere Beachtung sollten neben etwa der Erweiterung des Kreises der Verpflichteten und den diversen Verschärfungen der Pflichten auch die verkürzten KYC-Wiedervorlagefristen und die künftig von der AMLA herausgegebenen technischen Regulierungsstandards finden.

Fußnoten

- 1) Abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_AuA_AT_Konsultationsfassung_09072024.pdf?jsessionid=6E333F9B05E34D4FC5F14C21766EA5B1.internet011?_blob=publicationFile&v=2, letztmalig abgerufen am 16. Juli 2024
- 2) Entwurf der Kommission COM(2021) 420 final 2021/0329 (COD), Begründung S. 2.
- 3) Verordnung (EU) 2024/1624.
- 4) Richtlinie (EU) 2024/1640.
- 5) Verordnung (EU) 2024/1620.
- 6) Verordnung (EU) 2023/1113.
- 7) Es bestehen im Geldwäschegesetz jedoch diverse Ausnahmen für die Pflichten von Güterhändlern im Sinne von ausgenommenen oder abgesenkten Pflichten.
- 8) Den Mitgliedsstaaten wird ermöglicht, eine noch weiter verschärfte Regelung zu treffen, indem sie die Obergrenze tiefer ansetzen, bereits bestehende mitgliedstaatliche Obergrenzen unter 10000 Euro behalten ihre Geltung.
- 9) Vgl. Bauerfeind/Hille, GWR 2024, 33 (34).
- 10) Achteik, BKR 2024, 353 (359).
- 11) Bauerfeind/Hille, GWR 2024, 33 (34).
- 12) Respondenzinstitut ist das Kreditinstitut, für das ein anderes Kreditinstitut im Rahmen einer Korrespondenzbeziehung Bankdienstleistungen erbringt.
- 13) Etwa bezüglich der Mitglieder von Führungsgremien politischer Parteien sowie der Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Unternehmen unter hoheitlicher Kontrolle.
- 14) Zum Vergleich: Im Rahmen des 12. Russland-Sanktionspaktes der EU besteht eine Meldepflicht hinsichtlich bestimmter Geldtransfers seitens Unternehmen in der EU, die zu über 40 Prozent (auch indirekt) von russischen Staatsbürgern oder in Russland niedergelassenen Unternehmen gehalten werden.
- 15) Zu einem dadurch womöglich drohenden „regulatorischen „Tohuwabohu“: Bauerfeind/Hille, GWR 2024, 33 (35).